

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **27 (1956)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tualen Ansatz berechnet. Die Bausubventionen schwanken zwischen 40 und 90 Prozent der gesamten Baukosten. Es wird festgestellt, in welchem Ausmasse der Bauherr eine Eigenleistung einsetzen kann. Nicht allen Anstalten war es wegen den einkgangs geschilderten Gründen möglich, Baukosten oder andere Baureserven anzulegen. Trotzdem verlangt der Kanton aus grundsätzlichen Erwägungen, dass auch diese Anstalten einen «angemessenen Teil der Baukosten selber übernehmen. Verfügen die Gesuchsteller nicht über liquide Mittel zur Verwendung für den Bau, so wird erwartet, dass sie durch eine besondere Anstrengung einen Baukostenbeitrag zusammenbringen. Zu diesen besonderen Anstrengungen zählen Sammelaktionen, Basons, Vorführungen usw. Oft versuchen einzelne Werke, nicht selten mit beachtlichem Erfolg, Beiträge von besonders interessierten Gemeinden, von Stiftungen und gemeinnützigen Gesellschaften erhältlich zu machen. Der Kanton wacht über das Mass und den Erfolg solcher Anstrengungen und berücksichtigt diese bei der Festsetzung des Staatsbeitrages. Im optimalen Fall übernimmt er einfach den fehlenden Restbetrag der ganzen Baufinanzierung. Durch den Druck zur teilweisen oder auch nur «symbolischen» Kostenbeteiligung der Anstalten und der ergänzenden Restfinanzierung durch den Staat sollen die Anstalten bewahrt werden, fremdes Geld aufzunehmen und damit ihre Zinslast zu vergrössern.

Es darf auch gesagt werden, dass der Kanton bei diesen Beitragsleistungen nicht nur in materiel-ler, sondern auch in formeller Beziehung versucht, den subventionsempfangenden Anstalten entgegenzukommen. So werden diese Staatsbeiträge, entgegen der sonstigen Praxis, nicht erst nach Abschluss des Baues und nach Prüfung der gesamten Bauabrechnung ausbezahlt. Zur Vermeidung von Baukostenerhöhungen infolge Inanspruchnahme von Baukrediten zahlt der Kanton, entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten, laufend à conto-Beiträge in der Höhe von 80—90 Prozent. Der vorderhand zurückbehaltene Rest des Staatsbeitrages wird dann schliesslich nach Prüfung der Bauabrechnung zur Auszahlung gebracht.

Die Staatsbeiträge werden als unverzinsliche Darlehen verabfolgt, mit grundpfandlicher Sicherstellung. Den Interessen der Anstalt wird durch eine freie Pfandstelle im ersten Rang in der Höhe von Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— Rechnung getragen. Die Kosten dieser Grundpfandverschreibungen werden vom Kanton übernommen. Bei einer Auflösung des Heimes oder bei Verkauf oder Zweckentfremdung der Bauten ist das Darlehen zurückzuzahlen. Nach 20 Jahren kann der Regierungsrat die Schuld erlassen.

Die Privatanstalten sollen unabhängig bleiben

Noch vor wenigen Jahren bestanden bei einzelnen privaten Erziehungsanstalten grosse Hemmungen, Beiträge der öffentlichen Hand entgegenzunehmen. Sie befürchteten vor allem, dass sie dadurch ihre Unabhängigkeit verlieren würden. Es darf wohl auf Grund der Erfahrungen einer Reihe von Jahren festgestellt werden, dass der Staat in keinem einzigen Fall aus der Tatsache seiner weitge-

henden Finanzierungsbeteiligung in die Befugnis-gewalt der subventionierten Werke eingegriffen hat. Er verlangt zwar in den verantwortlichen Aufsichts- und Heimkommissionen eine angemessene Vertretung. Als «staatliche Vertreter» werden aber stets solche Persönlichkeiten bezeichnet, die dem Heimorgan schon angehört haben oder ihm sonst nahe stehen. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Staates über sämtliche «Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder und Jugendliche» fusst auf der Verordnung über das Kantonale Jugendamt aus dem Jahr 1919. Trotz der oft weitgehenden staatlichen Unterstützung sind die bisherigen Aufsichtsverhältnisse in gar keiner Weise verändert worden. Dem Kanton und seinem mit der Aufsicht betrauten Jugendamt liegt sehr viel an einer guten Zusammenarbeit mit «seinen» Erziehungsstätten. Ebenso sind die meisten dieser privaten Heime über die Finanzierungshilfe hinaus auf das Wohlwollen und andere Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe angewiesen. Diese Wechselwirkung liegt im gegenseitigen Interesse und dient nicht zuletzt der Erziehungsarbeit an geistig, seelisch oder körperlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Volk ist einverstanden

Die bereits erwähnte seinerzeitige Volksabstimmung über den Beitrag an die Erziehungsanstalt Regensberg hat den Beweis erbracht, dass das Zürchervolk die grosszügige Subventionierungspraxis seiner Behörden gegenüber privaten Erziehungsanstalten voll und ganz unterstützt. Volk und Behörden des Kantons Zürich wünschen, dass seine hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die versorgt werden müssen, in wohnlichen Heimen untergebracht sind, die auch Gewähr bieten, dass Erziehung und Behandlung auf guten, neuzeitlichen Methoden und Anschauungen aufgebaut sind. Diese ausserordentlich schwere Aufgabe kann durch bauliche Massnahmen in mehrfacher Beziehung erleichtert werden. Hierzu ist aber eine weitgehende Hilfe der öffentlichen Hand unumgänglich.

Adolf Maurer

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1956/57 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Minder sinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert wird.

Kursbeginn: Mitte April 1956. Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen.

Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr; Dienstag—Donnerstag auch nachmittags von 14—16 Uhr (Tel. 32 24 70).